

Protokoll über den Entwurf eines Abkommens zur Beendigung des Abkommens über die Ruhr (Paris, 19. Oktober 1951)

Legende: Am 19. Oktober 1951 verabschiedeten die Vereinigten Staaten, Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich in Paris ein Protokoll, das die Arbeit der Internationalen Ruhrbehörde beendet.

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 22.12.1951, Nr. 179. Bonn: Deutscher Bundesverlag. "Protokoll über den Entwurf eines Abkommens zur Beendigung des Abkommens über die Ruhr", p. 179.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL:

http://www.cvce.eu/obj/protokoll_uber_den_entwurf_eines_abkommens_zur_beendigung_des_abkommens_uber_die_ruhr_paris_19_oktober_1951-de-737c8d01-e297-4707-b09b-39600243dbc5.html

Publication date: 18/12/2013

Protokoll über den Entwurf eines Abkommens zur Beendigung des Abkommens über die Ruhr (Paris, 19. Oktober 1951)

Abkommen.....
Gemeinsame Weisungen.....

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben

nach Prüfung der Auswirkungen des in Paris am 18. April 1951 unterzeichneten Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf das Fortbestehen der Internationalen Ruhrbehörde, die durch das in London am 28. April 1949 unterzeichnete Abkommen errichtet wurde,

beschlossen :

- 1) den beigefügten Entwurf eines Abkommens zur Beendigung der Funktionen der Internationalen Ruhrbehörde und des Abkommens über die Ruhr zu billigen ;
- 2) durch ihre ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter den beigefügten Entwurf eines Abkommens zu unterzeichnen, sobald der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß Artikel 99 des Vertrages in Kraft getreten sein wird.

Der Urtext dieses Protokolls wird in den Archiven der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt ; diese übermittelt jeder Regierung, in deren Namen es unterzeichnet wurde, beglaubigte Abschriften. Es ist bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu registrieren.

Geschehen zu Paris am 19. Oktober 1951, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise maßgebend sind.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen ordnungsgemäß ermächtigten unterzeichneten Vertreter dieses Protokoll in Paris unterzeichnet.

Abkommen

zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Beendigung der Funktionen der Internationalen Ruhrbehörde und die Beendigung des Abkommens über die Errichtung der Internationalen Ruhrbehörde. In der Erwägung, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowie die belgische, französische, italienische, luxemburgische und niederländische Regierung durch einen Vertrag und ein Abkommen über die Übergangsbestimmungen, die am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet wurden, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl begründet haben;

daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die belgische, französische, luxemburgische und niederländische Regierung sowie die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland die Signatarregierungen des Abkommens über die Ruhr sind;

daß das Fortbestehen der Internationalen Ruhrbehörde nach der Errichtung des in dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen gemeinsamen Marktes zwecklos wird, und daß gewisse Funktionen der Internationalen Ruhrbehörde zu früheren Zeitpunkten beendet werden können;

sind die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, die belgische, luxemburgische und niederländische Regierung sowie die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und

Nordirland wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Ruhr endet, mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle innerhalb der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß den Bestimmungen des § 8 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen.

Artikel 2

Die Internationale Ruhrbehörde beendet die Ausübung aller Funktionen gemäß Artikel 14 des Abkommens über die Ruhr, sobald die Hohe Behörde auf Grund von § 2 Ziff. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen ihre Funktionen aus Artikel 59 § 3 des Vertrages ausübt.

Artikel 3

Die Internationale Ruhrbehörde beendet die Ausübung aller Funktionen gemäß Artikel 15 des Abkommens über die Ruhr mit Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle gemäß den Bestimmungen des § 8 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen oder zu jenem früheren Zeitpunkt, an dem die Hohe Behörde entscheidet, daß die Bestimmungen des Artikels 15 nicht mehr erforderlich sind, um die in diesem Artikel genannten diskriminierenden Praktiken, Maßnahmen oder Vereinbarungen zu beseitigen.

Artikel 4

Die Internationale Ruhrbehörde übt nach Inkrafttreten des Vertrages ihre Funktionen gemäß den Artikeln 16, 17, 18 und 19 des Abkommens über die Ruhr nicht mehr aus.

Artikel 5

Die Internationale Ruhrbehörde beendet die Ausübung aller Funktionen gemäß:

- a) Artikel 20 Ziffer 1 und 2 des Abkommens über die Ruhr zu dem in Artikel 2 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung ihrer in Artikel 14 des Abkommens über die Ruhr genannten Funktionen;
- b) den übrigen Bestimmungen des Artikels 20 des Abkommens über die Ruhr zu dem in Artikel 3 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der in Artikel 15 des Abkommens über die Ruhr vorgesehenen Funktionen.

Artikel 6

Alle Funktionen oder Befugnisse der Internationalen Ruhrbehörde, deren Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt nicht ausdrücklich durch dieses Abkommen vorgesehen ist, enden gleichzeitig mit dem Abkommen über die Ruhr, es sei denn, daß ihre Aufrechterhaltung erforderlich ist, um die verwaltungsmäßige Abwicklung der Behörde zu gewährleisten.

Artikel 7

In allen Fällen, in denen die Anwendung einer Bestimmung dieses Abkommens der Inkraftsetzung einer in Durchführung des Vertrages getroffenen Maßnahme folgt, ist der Zeitpunkt: dieser Inkraftsetzung der durch die Hohe Behörde festgesetzte und durch sie bekanntgegebene oder mitgeteilte. Die französische Regierung verpflichtet sich, diese Zeitpunkte der Internationalen Ruhrbehörde und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, bei der das Abkommen hinterlegt worden ist, bekanntzugeben, es sei denn, daß die Hohe Behörde sie ihnen direkt bekanntgibt und die französische Regierung davon in Kenntnis setzt.

Artikel 8

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Bezeichnungen

- 1) „Abkommen über die Ruhr“ das in London am 28. April 1949 unterzeichnete Abkommen zur Errichtung der Internationalen Ruhrbehörde;
- 2) „Vertrag“ den am 18. April 1951 in Paris unterzeichneten Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;
- 3) „Abkommen über die Übergangsbestimmungen“ das dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beigefügte Abkommen über die Übergangsbestimmungen;
- 4) „Hohe Behörde“ die durch den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl errichtete Hohe Behörde.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es im Namen der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der belgischen Regierung, der französischen Regierung, der luxemburgischen Regierung, der Regierung der Niederlande und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland unterzeichnet worden ist.

Artikel 10

Der Urtext dieses Abkommens wird in den Archiven der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt; diese übermittelt jeder Regierung, in deren Namen es unterzeichnet worden ist, beglaubigte Abschriften. Es ist beim Generalsekretär der Vereinigten Nationen zu registrieren.

Geschehen zu Paris am 19. Oktober 1951 in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise maßgebend sind.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen ordnungsgemäß ermächtigten unterzeichneten Vertreter dieses Abkommens unterzeichnet, und zwar zu den Zeitpunkten, die jeweils bei ihren Unterschriften vermerkt sind.

Gemeinsame Weisungen

Wenn der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet worden ist, in Kraft tritt, werden gewisse bisher in Deutschland ausgeübte Kontrollen gegenstandslos weiden. Um dieser Lage Rechnung zu tragen, sind die nachstehenden Maßnahmen zu treffen:

1. Die Signatarregierungen des Abkommens vom 28. April 1949 über die Errichtung der Internationalen Ruhrbehörde haben den Text eines Protokolls unterzeichnet und den Text eines Abkommens über die Beendigung der Funktionen der Ruhrbehörde und die Beendigung des Abkommens über die Ruhr gebilligt. Die Regierungen werden dieses Abkommen in Kraft setzen, sobald der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen (Artikel 99) in Kraft tritt.
2. Sobald der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Kraft tritt, wird das beigefügte Abkommen zur Änderung des Abkommens über die verbotenen und beschränkten Industrien, das am 3. April 1951 abgeschlossen wurde, von den Hohen Kommissaren im Namen ihrer Regierungen unterzeichnet, um die Beschränkungen aufzuheben, die der deutschen Stahlproduktion und der deutschen Stahlproduktions-Kapazität auferlegt sind.
3. Wenn der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Kraft tritt, steilen die Alliierte Hohe Kommission und die ihr angeschlossenen Dienststellen (einschließlich der Kontrollgruppen für Kohle und Stahl) die Ausübung derjenigen ihrer Kohle und Stahl betreffenden Funktionen ein, für welche die Hohe Behörde gemäß den Bestimmungen des Vertrages zuständig ist, und zwar in dem Maße fortschreitend, in dem die Hohe Behörde in der Lage ist, die Zuständigkeit gemäß den Bestimmungen des Abkommens über die Übergangsbestimmungen auszuüben. Insbesondere stellt die Alliierte Hohe Kommission die Ausübung folgender Funktionen ein:
 - a) Ihrer Funktionen gemäß den Bestimmungen des Artikels 22 des Abkommens über die Ruhr, sobald die Funktionen der Internationalen Ruhrbehörde gemäß den Bestimmungen der Artikel 15 und 20 beendet sein werden.
 - b) Aller Funktionen betreffend die Investitionen oder die Verwaltung der Eisen- oder Bergbauunternehmen, außer in dem Maße, das zur Anwendung des Gesetzes Nr. 27 der alliierten Hohen Kommission erforderlich ist.
- 4) Keine Bestimmung dieser Anweisungen darf zur Wirkung haben, die Ausübung derjenigen Funktionen durch die Hohe Kommission zu beschränken, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 27 und seiner Durchführungsbestimmungen oder in Durchführung des genannten Gesetzes und der genannten Durchführungsbestimmungen ausgeübt werden oder auszuüben sind.